

Systemakkreditierung studienorganisatorischer Teileinheiten



Rainer Künzel

Der Beitrag stellt den Fall der Systemakkreditierung sog. „studienorganisatorischer Teileinheiten“ dar. Er behandelt die Vorgaben des Akkreditierungsrats¹ demgemäß nur im Hinblick auf die Besonderheiten, die sich aus der Beschränkung auf das Qualitätsmanagement einer derartigen Teileinheit und ihr Zusammenwirken mit dem Qualitätssicherungssystem der Hochschule ergeben.²

Gliederung	Seite
1. Integration des Teilsystems in das System der Hochschule	2
2. Zulassungskriterien und ihre Implikationen	5
3. Weitere Besonderheiten des Verfahrens und der Kriterien für die Teilsystem-Akkreditierung	7

¹ Siehe die Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung vom 08.12.2009 unter http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Startseite/Beschluss_Akkreditierung_Studiengaenge_Systeme_08_12_09.pdf (Abruf 15.03.2010)

² Zur Systemakkreditierung des Qualitätsmanagements einer ganzen Hochschule wird auf die Beiträge von Achim Hopbach und Jürgen Kohler in Abschnitt F4 dieses Handbuchs sowie beispielhaft auf den Leitfaden der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA) unter www.zeva.org verwiesen.

1. Integration des Teilsystems in das System der Hochschule

Basis in den Akkreditierungsregularien

„In besonderen Ausnahmefällen kann eine Hochschule die Systemakkreditierung für das interne Qualitätssicherungssystem einer oder mehrerer studienorganisatorischer Teileinheiten der Hochschule beantragen...“; heißt es in den Regeln des Akkreditierungsrats für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung (Beschluss vom 08.12.2009. Drs. AR 93/2009. Abschnitt 5.1). Mit „studienorganisatorischen Teileinheiten“ sind in der Regel die Fachbereiche oder Fakultäten gemeint, weil diesen nach den landeshochschulgesetzlichen Regelungen die Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Lehre und Studium zugewiesen ist. Die Möglichkeit der Konzentration von übergreifenden Koordinierungsfunktionen in zentralen Einrichtungen, wie z. B. Zentren für Lehrerbildung, ändert nichts an dieser grundsätzlichen Zuständigkeit.

Gründe für Systemakkreditierung von Teileinheiten

Mit dieser Ausnahmeregelung trägt der Akkreditierungsrat der Tatsache Rechnung, dass – besonders in großen Universitäten – der Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems nicht ohne weiteres in allen Fakultäten und auf der Ebene der Zentralverwaltung in einem einzigen großen Kraftakt realisierbar ist. Hierfür kann es verschiedene Gründe geben:

1. Der Dezentralisierungsgrad ist hoch, und die auf der Zentralebene angesiedelte Steuerungskompetenz ist relativ schwach ausgeprägt. Die treibende Kraft für die Abkehr von der Programmakkreditierung und die Vorbereitung auf die Systemakkreditierung kann deshalb von einzelnen Fakultäten ausgehen.
2. Das Fächerspektrum ist sehr breit und die fachkulturellen Unterschiede zwischen den Fakultäten oder Fachbereichen sind dementsprechend groß. Unterschiedliche Fächerkulturen gehen häufig mit unterschiedlichen Lehr-Lern-Kulturen Hand in Hand. Diese wiederum sind in der Regel mit einer unterschiedlich großen Bereitschaft und Fähigkeit zur Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren verbunden. Das mit der Vorbereitung auf die Systemakkreditierung verbundene Change Management muss daher auf unterschiedliche Methoden und Strategien rekurren.
3. Der Homogenitätsgrad der einzelnen Fakultäten ist sehr unterschiedlich, sodass es vorteilhaft wäre, wenn entsprechend unterschiedliche Lösungen für die Fakultätsebene gefunden würden.
4. Der studienorganisatorische Verflechtungsgrad zwischen einzelnen Fakultäten ist so hoch, dass es sich anbietet, Qualitätssicherungsteilsysteme für jede Gruppe der miteinander verflochtenen Fakultäten zu entwickeln und in das Gesamtsystem der Hochschule einzubinden.

5. Die hohe Veränderungsresistenz in der Hochschule legt die stufenweise Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems nahe. Die kooperationswilligen Fakultäten fungieren als „Wegbereiter“, deren Erfolg andere Fakultäten zum Mitmachen animieren soll.
6. Die unterschiedliche Struktur der Fakultäten impliziert unterschiedliche Komplexitätsgrade der dezentralen Qualitätsmanagementsysteme, so dass die sukzessive Implementierung dezentraler Qualitätsmanagementsysteme vom einfachen bis zum komplexen System die notwendigen Lernprozesse ermöglicht.
7. Die Unterstützung der Hochschulleitung ist aus innenpolitischen Gründen in den Fakultäten sehr unterschiedlich ausgeprägt, so dass durchsetzungsstrategische Überlegungen für ein sukzessives Vorgehen sprechen.
8. Schließlich ist die Einführung des Verfahrens der Systemakkreditierung auch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, weil die Akkreditierungskriterien und ihre Anwendung durch die Agenturen und den Akkreditierungsrat erst im Laufe einer längeren Akkreditierungspraxis hinreichend sicher interpretiert werden können. Der Einstieg in die Systemakkreditierung mit einer „studienorganisatorischen Teileinheit“ kann deshalb als Strategie der Risikominimierung sinnvoll sein.

In allen Fällen muss der Dezentralisierungsgrad der Hochschulsebstverwaltung so groß sein, dass die einzelne Fakultät „Steuerungskompetenz und operative Verantwortung für Studium und Lehre, also für Planung und Durchführung der von ihr angebotenen Studiengänge und für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre besitzt.“ (Ziff. 5.1 der „Regeln...“).

**Sachlicher Grund
für Teilsystem-
Akkreditierung**

Da der Akkreditierungsrat die Systemakkreditierung einer „studienorganisatorischen Teileinheit“ als Ausnahmefall ansieht, wird erwartet, dass der Antrag der Hochschulleitung eine nachvollziehbare Begründung enthält. (Cf. Ziff. 5.3.2 der „Regeln ...“). Die Hochschulleitung muss insbesondere darlegen, „weshalb die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems für die ganze Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist“ (ibid). Hierbei hat sie Gelegenheit, von den dargestellten Argumenten Gebrauch machen. Auch wenn es sich um die Akkreditierung des internen Qualitätssicherungssystems einer oder mehrerer Fakultäten handelt, wird vorausgesetzt, dass „das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit in das der Hochschule integriert“ (ibid.) ist. Sie ist also Teil eines für die Hochschule insgesamt konzipierten Systems, das dadurch ebenfalls Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist. Wegen der übergreifenden Verantwortung der Hochschulleitung für das Zusammenspiel zwischen dezentralem und zentralem Qualitätssicherungssystem muss die Hochschulleitung darüber hinaus bei Antragstellung erklären, „dass sie die Verantwortung für die interne Organisation des (Akkreditierungs-) Verfahrens übernimmt“ (ibid).

Das Verfahren der Systemakkreditierung

**Unterschiedliche
Implementierungsmotive
und -ansätze**

Für den Prozess der Implementierung des Qualitätsmanagements im Bereich von Lehre und Studium und damit auch für die Beurteilung des Integrationsgrades von dezentralem und zentralem Qualitätssicherungssystem sind zwei gegensätzliche Entwicklungsprozesse zu unterscheiden:

1. Die Hochschule baut ihr Qualitätsmanagement „top down“ auf, indem sie die hierfür notwendigen zentralen Verwaltungseinheiten (für Datenhaltung und Berichtswesen, für die Organisation der Evaluationsverfahren, für die Entwicklung von Anreizsystemen, für die Vorbereitung von Ziel- und Leistungsvereinbarungen usw.) installiert, und die für alle Fakultäten verbindlichen Regelungen trifft (z. B. allgemeine Regelungen für die Ausgestaltung von Studiengängen und die Durchführung von Prüfungen). Um die Fakultäten bei der Entwicklung des dezentralen Pendantes dieser zentralen Organisationsstruktur effektiv unterstützen, die Akzeptanz und Wirksamkeit der zentralen Regelungen testen, die Folgen möglicher Systemfehler begrenzen und den mit der Implementierung des Qualitätssicherungssystems verbundenen Kommunikationsaufwand bewältigen zu können, konzentriert die Hochschulleitung den Implementierungsprozess zunächst auf eine oder wenige Fakultäten. In diesem Fall ist es offensichtlich leicht, den Nachweis der Integration des Qualitätssicherungssystems der Teileinheit in das der Hochschule zu führen.
2. Die Hochschule kann aber auch den umgekehrten Weg gehen, wenn aufgrund ihrer dezentralen Selbstverwaltungsorganisation sowohl die Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten als auch die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen den einzelnen Fakultäten zugewiesen worden sind. In diesem Fall kann das Qualitätssicherungssystem für Lehre und Studium zunächst in einer oder mehreren Fakultäten aufgebaut werden. In der Regel wird diese Organisationsstruktur aus betriebsökonomischen Gründen nur für Hochschulen in Frage kommen, deren „studienorganisatorische Teileinheiten“ sehr groß sind, also eher einem „University College“ ähneln, das im Verbund mit anderen „Colleges“ und „Schools“ die Universität bildet. In welchem Umfang hier ein Qualitätssicherungssystem der Hochschule erforderlich ist, in das das System der Fakultät integriert ist, hängt vom Grad der Integration der übrigen Selbstverwaltungseinrichtungen ab. Die in der Akkreditierung zu beantwortende Frage lautet in diesem Fall: Welche für die Qualitätssicherung in Lehre und Studium relevanten Strukturen, Regelungen und Prozesse fehlen auf Fakultätsebene und können oder sollen dort nicht installiert werden, so dass sie zentral vorgehalten werden müssen. Im Extremfall einer College-Struktur könnte das Qualitätssicherungssystem aus disjunkten Teilsystemen bestehen, für die es keine zentrale Klammer gibt.

Obwohl die Regelungen des Akkreditierungsrats zur Systemakkreditierung „studienorganisatorischer Teileinheiten“ einer Hochschule im Normalfall eine relativ starke Organisationsgewalt der Hochschulleitung unterstellt, muss das Akkreditierungsverfahren in praxi von einem Kontinuum zwischen den aufgezeigten Extremen ausgehen. Als Orientierungspunkte für das notwendige Maß an Integration von zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement können dann der Integrationsgrad der übrigen Selbstverwaltungsfunktionen und die Vollständigkeit des Gesamtsystems der Qualitätssicherung in Lehre und Studium gelten.

2. Zulassungskriterien und ihre Implikationen

Die Regelungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung einer oder mehrerer „studienorganisatorischer Teileinheiten“ finden sich unter Ziff. 5.3.1 in Verbindung mit Ziff. 5.2 der „Regeln ...“. Hinsichtlich des erforderlichen Nachweises bereits akkreditierter Studiengänge sind sie jedoch nicht eindeutig. Satz 1 der Ziff. 5.3.1 verlangt, dass

Erfüllung der Zulassungskriterien

- die Hochschule plausibel darlegt, dass sie ein formalisiertes hochschulweites Qualitätssicherungssystem eingerichtet hat,
- in den vorangegangenen zwei Jahren keinen Negativbescheid in einem Verfahren der Systemakkreditierung erhalten hat und
- „je angefangene 2.500 im letzten Wintersemester immatrikulierte Studierende mindestens ein Studiengang akkreditiert (ist), mindestens jedoch ein Bachelor- und ein Masterstudiengang.“ Ggf. tritt ein akkreditierter reglementierter und / oder lehramtsbezogener Studiengang hinzu.

Zur Erfüllung der ersten Bedingung wird die Hochschule im Rahmen des in Abschnitt 1 dargestellten Argumentationsspektrums das Zusammenwirken von dezentralem und zentralem Qualitätsmanagement beschreiben und die Zuständigkeitsverteilung sowie die organisatorischen und prozeduralen Verflechtungen (Regelkreise) erläutern. Während die zweite Bedingung keiner Erläuterung bedarf, lässt die dritte zwei Interpretationen zu:

Das Verfahren der Systemakkreditierung

Insbes.: Programm-akkreditierungen

- a Die Hochschule muss ihre Vertrautheit mit der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene mit der geforderten Anzahl akkreditierter Studiengänge belegen; diese Studiengänge müssen jedoch wegen Satz 2 der Ziff. 5.3.1 zum Angebot der „studienorganisatorischen Teileinheit“ gehören, für die die Systemakkreditierung beantragt wird. Falls die Zahl der geforderten akkreditierten Studiengänge größer ist als die Zahl der von der Teileinheit angebotenen Programme oder wenn reglementierte bzw. lehramtsbezogene Studiengänge zwar von der Hochschule, aber nicht von der/den in die Akkreditierung einbezogenen Teileinheit(en) angeboten werden, müssen die Studienangebote der Teileinheit eine echte Teilmenge des akkreditierten Studienangebots der Hochschule sein.
- b Auch der erste Satz in Ziff. 5.3.1 bezieht sich nur auf die „studienorganisatorische Teileinheit“, so dass er gelesen werden muss als: „Die studienorganisatorische Teileinheit erfüllt die Voraussetzungen für die Zulassung von Hochschulen zur Systemakkreditierung gem. Ziff. 5.2.“ Bei dieser Interpretation gilt für Fakultäten mit bis zu 5000 im vorangegangenen Wintersemester immatrikulierten Studierenden, dass sie die Akkreditierung mindestens eines Bachelor- und eines Masterstudiengangs sowie ggf. eines reglementierten bzw. eines lehramtsbezogenen Studiengangs nachweisen müssen.

Ein eher intuitives Textverständnis spricht für die Variante b. Sie kann allerdings dazu führen, dass der Antrag auf Systemakkreditierung für mehrere kleinere „studienorganisatorische Teileinheiten“ den Nachweis einer größeren Zahl akkreditierter Studiengänge erfordert als der Antrag auf Zulassung zur Systemakkreditierung der ganzen Hochschule.

Implikationen für Verfahren und Folgen der Akkreditierung

Die Beschränkung der Systemakkreditierung auf eine (oder mehrere) „studienorganisatorische Teileinheit(en)“ hat Implikationen für das Akkreditierungsverfahren und die Folgen der Akkreditierungsentscheidung. So erstreckt sich die Merkmalsstichprobe nur auf die Studiengänge der einbezogenen Fakultäten; sie bilden zugleich die Grundgesamtheit für die Programmstichprobe und die Halbzeitstichprobe gem. Ziff. 4.13 der „Regeln...“. Da jedoch mit Hilfe der Stichproben festgestellt werden soll, ob das Qualitätssicherungssystem der betrachteten Organisationseinheit wirksam ist, müssen im Falle mehrerer Fakultäten erneut zwei Fälle unterschieden werden:

1. Die Fakultäten betreiben trotz ihrer hochschulrechtlichen Zuständigkeit für Lehre und Studium ein gemeinsames Qualitätssicherungssystem, das in das System der Hochschule integriert ist.

In diesem Fall bildet die Summe der Studiengänge dieser Fakultäten die Grundgesamtheit für die Stichproben, und die Fakultäten bilden gemeinsam die „studienorganisatorische Teileinheit“ im Sinne der Vorgaben für die Systemakkreditierung. Die Folgen einer positiven oder negativen Akkreditierungsentscheidung betreffen daher alle einbezogenen Fakultäten gleichermaßen.

2. Jede der einbezogenen Fakultäten bildet für sich eine „studienorganisatorische Teileinheit“, weil sie über ein eigenes dezentrales Qualitätssicherungssystem verfügt, das in das Gesamtsystem der Hochschule integriert ist.

In diesem (normalen) Fall muss je eine Programmstichprobe aus dem Studienangebot jeder Fakultät gezogen werden, und die in der Merkmalsstichprobe festgestellten Qualitätsmängel müssen daraufhin beurteilt werden, ob sie auf Funktionsdefizite des Qualitätssicherungssystems der Fakultät und/oder der Hochschule zurückzuführen sind. Sowohl eine positive als auch eine negative Akkreditierungsentscheidung und ihre Folgen betreffen daher jeweils nur die einzelne Fakultät; das Verfahren führt also zu multiplen und nicht notwendigerweise gleichlautenden Akkreditierungsentscheidungen. Folglich kann auch das Verfahren für eine Fakultät vom Verfahren für die andere(n) einbezogene(n) Fakultät(en) abgespalten werden, z. B., um es auszusetzen, während für die andere(n) Fakultät(en) bereits eine abschließende Akkreditierungsentscheidung getroffen werden kann.

3. Weitere Besonderheiten des Verfahrens und der Kriterien für die Teilsystem-Akkreditierung

1. Die Beschränkung der Systemakkreditierung auf eine oder mehrere „studienorganisatorische Teileinheit(en)“ führt auch zu einer entsprechenden Beschränkung der Dokumentationspflicht gem. Ziff. 4.4 der „Regeln...“. Allerdings muss das Qualitätssicherungssystem der Teileinheit (der Fakultät) als Teil des Gesamtsystems der Hochschule dargestellt werden, wobei die funktionalen Wechselwirkungen zwischen beiden Systemen zu verdeutlichen sind. Hierzu gehört auch der Bezug des Leitbilds der Fakultät zum Leitbild der Hochschule, die Einordnung des Studiengangsspektrums der Fakultät in das Angebotsprofil der Hochschule und die Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Qualitätssicherung für Lehre und Studium zwischen der „studienorganisatorischen Teileinheit“ und dem zentralen Qualitätsmanagement. Der bei der Reakkreditierung vorzulegende Bericht über Maßnahmen zur Behebung von Qualitätsmängeln im Nachgang zur Halbzeitstichprobe ist als Bericht der Hochschulleitung zu verfassen, selbst wenn die Verantwortung für die Durchführung derartiger Maßnahmen der Leitung der Teileinheit zugewiesen ist. Das ergibt sich aus der übergreifenden Verantwortung der Hochschulleitung gem. Ziff. 5.3.2 der „Regeln...“. Im Unterschied hierzu ist die „Stellungnahme der Studierendenvertretung der Hochschule“ als „Stellungnahme der Studierendenvertretung(en) der studienorganisa-

Dokumentation

Das Verfahren der Systemakkreditierung

torischen Teileinheit(en)“ zu lesen, weil nur so dem Sinn dieser Forderung des Akkreditierungsrats Rechnung getragen wird.

Programmstichprobe/Halbzeitstichprobe

2. Ist die „studienorganisatorische Teileinheit“ fachlich so homogen, dass auch ihre Studiengänge inhaltlich affin sind, kann die Programmstichprobe als „gebündeltes“ Verfahren mit einer Gutachtergruppe durchgeführt werden. Wird dabei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Unterlagen aus einer Bündelakkreditierung in den vorangegangenen drei Jahren zurückzugreifen und auf eine Begehung zu verzichten, muss das Stichproben-Cluster im akkreditierten Studiengangsbündel vollständig enthalten sein. Andernfalls müssen für die nicht enthaltenen Studiengänge gesonderte „vertiefte Begutachtungen“ durchgeführt werden. Werden bei den Programmstichproben Mängel gefunden, die eine systematische Ursache haben, hängen die Folgen davon ab, ob die Mängel auf Funktionsdefizite des zentralen Qualitätssicherungssystems der Hochschule oder der „studienorganisatorischen Teileinheit“ zurückzuführen sind. Im ersten Fall ist die Akkreditierung für alle „studienorganisatorischen Teileinheiten“ im Verfahren gefährdet, im zweiten Fall nur für die Teileinheit, die den Systemmangel aufweist.

Merkmalsstichprobe

3. Das eben gesagte gilt auch für die Folgen von Mängeln, die in den Merkmalsstichproben gefunden werden. Bei den Merkmalen der Studiengangsgestaltung gem. Ziff. 7.2 der „Regeln...“ ist darüber hinaus zu beachten, dass sie teilweise in die Zuständigkeit des Qualitätssicherungssystems fallen können, obwohl die Stichprobe sich nur auf das Studienangebot der „studienorganisatorischen Teileinheit“ bezieht. So können z. B. die Vergabe der Lehrveranstaltungsräume und die fakultätsübergreifende Koordination des Lehrangebots sowie die überfachliche Studienberatung zentral organisiert sein. Trotzdem sind auch diese Teilmerkmale Gegenstand der Merkmalsstichprobe, die sich auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der „studienorganisatorischen Teileinheit“ bezieht.

Bewertungskriterien

4. Die Forderung der Ziff. 5.4.1 der „Regeln...“, dass die Institution „für sich und ihre Studiengänge ein Ausbildungsprofil als Teil eines strategischen Entwicklungskonzeptes definiert und veröffentlicht“ hat und die Qualifikationsziele ihrer Studiengänge „kontinuierlich“, d.h. regelmäßig, überprüft, bedeutet für die „studienorganisatorische Teileinheit“, dass auch sie über entsprechende Konzepte und Publikationen verfügen muss. Die „konkreten und plausiblen Qualifikationsziele“ ihrer Studiengänge gem. Ziff. 5.4.2 der „Regeln...“ müssen darüber hinaus den jeweils gültigen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ des Akkreditierungsrats entsprechen. Auch unter diesen befinden sich Qualitätsanforderungen, die häufig nicht auf Studiengangs- oder Fakultätsebene erfüllt werden können, weil sie nur im Rahmen einer Gesamtkonzeption der Hochschule umsetzbar sind. Hierzu gehören: „Beratungs- und Betreuungsangebote, Berücksichtigung der Geschlechtergerechtig-

keit und der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sowie Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen“ (ebenda, erster Spiegelstrich). Im Hinblick auf diese Kriterien muss die Hochschule deshalb besonders auf das Zusammenwirken des Steuerungssystems der „studienorganisatorischen Teileinheit“ mit der Hochschule eingehen. In ähnlicher Weise können die Verfahren der internen Qualitätssicherung gem. Ziff. 5.4.3 der „Regeln...“ aus einer Kombination zentraler und dezentraler Verfahren bestehen. Insbesondere die nachhaltige Gewährleistung der personellen und sächlichen Ressourcen für die Durchführung periodischer Evaluationsverfahren auf Studiengangsebene sowie die Ausgestaltung von Anreizsystemen wird i.d.R. nicht dezentral erfolgen.

Auch Berichtssysteme, Datenerhebung (Ziff. 5.4.4) und Dokumentation (Ziff. 5.4.6) werden im Regelfall aus einer Kombination zentraler und dezentraler Systemelemente bestehen. Hier kommt es besonders auf eine klare Regelung der Zuständigkeiten im Sinne der Ziff. 5.4.5 der „Regeln...“ an.

5. Entgegen dem Wortlaut der Ziff. 6.1.1. letzter Satz der „Regeln...“ bezieht sich vor allem die Akkreditierungsentscheidung nicht „nur auf die Studiengänge d(ies)er Teileinheit“, sondern auf deren Qualitätssicherungssystem. Darüber hinaus ist das Qualitätssicherungssystem der „studienorganisatorischen Teileinheit“ als Teil des Systems der Hochschule zu betrachten. Daraus folgt, dass die Systemakkreditierung auch dann versagt werden muss, wenn die Funktionsmängel, aufgrund derer „wesentliche Qualitätsanforderungen nicht erfüllt sind“ (Ziff. 6.1.3), nicht im dezentralen, sondern im zentralen Teil des Qualitätssicherungssystems der Hochschule festgestellt werden. Als wesentlich gelten derartige Mängel insbesondere dann, „wenn das interne Qualitätssicherungssystem nicht die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen gewährleistet“ (ibid.).

Entscheidungsregeln

Der Schluss von in der Merkmals- oder Programmstichprobe festgestellten Mängeln auf eine mangelnde Eignung des Qualitätssicherungssystems ist allerdings nicht so einfach möglich, wie die Formulierung in Ziff. 6.1.4 der „Regeln...“ unterstellt. Denn die Erfahrung aus der Programmakkreditierung zeigt, dass die meisten Verstöße gegen die ländergemeinsamen Vorgaben oder die entsprechenden Kriterien des Akkreditierungsrats auf Interpretationsfehler oder Meinungsverschiedenheiten zurückzuführen sind. Entscheidend ist also die Prüfung, ob die „festgestellten Mängel eine systemische Ursache haben“ (Ziff. 4.8 der „Regeln...“). Ist das der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass das interne Qualitätssicherungssystem grundsätzlich nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen zu gewährleisten. Allerdings muss die Agentur prüfen, ob die Hoch-

Systemische Ursache von Mängeln

Das Verfahren der Systemakkreditierung

schule die festgestellten wesentlichen Mängel innerhalb von 12 bis höchstens 24 Monaten beheben kann, sodass sich eine Unterbrechung des Verfahrens für diesen Zeitraum anbietet (siehe Ziff. 6.1.3 der „Regeln...“). Die Aussetzung ist schriftlich zu begründen. Die Hochschule weiß also bereits vor der Aussetzung, welcher Art die Funktionsmängel des Qualitätssicherungssystems sind und kann einschätzen, ob sie in der Lage ist, diese zu beheben.

Folgen einer Systemänderung

6. Von erheblicher Bedeutung für die Frage, ob eine Hochschule den Einstieg in die Systemakkreditierung über die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems einer „studienorganisatorischen Teil-einheit“ wählt oder zunächst ein für die ganze Hochschule wirksames Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem in Lehre und Studium entwickelt, sind die möglichen Folgen einer Änderung des internen Qualitätssicherungssystems gem. Ziff. 6.5.3 der „Regeln...“. Denn im Falle einer wesentlichen Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen den dezentralen „studienorganisatorischen Einheiten“ und dem zentralen Steuerungs- und Qualitätssicherungssystem kann die Akkreditierungsagentur nicht ohne eine erneute Begutachtung entscheiden, ob „hierdurch die Gefahr einer Qualitätsminderung der Studiengänge“ entsteht. Auch aus diesem Grunde setzt die Systemakkreditierung einer „studiengangorganisatorischen Teil-einheit“ voraus, dass das Gesamtsystem der Hochschule weit genug entwickelt ist, um den weiteren Ausbau auf dezentraler Ebene ohne eine grundlegende Revision des Verhältnisses von zentralem und dezentralem Qualitätsmanagement zu ermöglichen.

Informationen zum Autor:

Rainer Künzel, Prof. Dr. rer. pol., Professor für Ökonomie und Politik des Tertiären Bildungssystems (1976-1990 Professor für Wirtschaftstheorie) an der Universität Osnabrück. 1987-1990 Vizepräsident der Universität Osnabrück, 1990-2004 Präsident der Universität Osnabrück, 1993-1998 Vorsitzender der Landeshochschulkonferenz Niedersachsen, 1994-2000 Vizepräsident der Hochschulrektorenkonferenz, seit April 2001 Wissenschaftlicher Leiter der Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover und Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen. 2005-2009 Vertreter der deutschen Akkreditierungsagenturen im Akkreditierungsrat. Seit 1987 beteiligt an zahlreichen Vorhaben zur Hochschulreform sowie Gutachtertätigkeit in Quality Audits im In- und Ausland.